



Bekanntmachung
gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Renaturierung des Hainbachs nördlich der Ortslage von Weingarten in der Gemarkung Weingarten, Flurstück Nrn. 1676, 2410, 2414, 1675, Az: 660-00/41/22, beantragt von der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es zu keinen signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen an Vögeln, Fledermäusen, Herpetofauna und weiteren Artengruppen.

Die naturnahe Bachentwicklung geht mit einer deutlichen Verbesserung der Habitatqualität und einer größeren Ressourcendichte für das vorkommende Artenspektrum einher.

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird die biologische Vielfalt am Standort insgesamt erhöht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Germersheim, den 20.09.2023
Kreisverwaltung Germersheim,

Dr. Fritz Brechtel
Landrat